

## **Richtlinien der Kantonsschule Obwalden (KSO) zum Nachteilsausgleich beim Vorliegen einer schweren Lese- / Rechtschreibstörung**

---

### **I. Allgemeines**

Das Gymnasium ist eine weiterführende Schule für in vielen Fächern überdurchschnittlich begabte Lernende. Es wird deshalb grundsätzlich davon ausgegangen, dass Lernende an Gymnasien ihre Lese- / und Rechtschreibstörung durch Stärken in anderen Bereichen ausgleichen können.

Das Vorliegen einer schweren Lese- / Rechtschreibstörung ist dann gegeben, wenn der Schulpsychologische Dienst des Kantons Obwalden als zuständige Fachstelle eine entsprechende Begutachtung oder Beurteilung vorgenommen hat und eine nach anerkannten wissenschaftlichen Kriterien gestellte Diagnose bestätigen kann. Andere Gründe für Schwierigkeiten im Lesen und Schreiben (z.B. Mehrsprachigkeit, mangelnde Lesepraxis) werden nicht als schwere Lese- / Rechtschreibstörung anerkannt.

### **II. Voraussetzungen für die Anerkennung des Status „Lernende mit schwerer Lese- / Rechtschreibstörung“ (früher ‚Legasthenie‘)**

#### **a. Nachweis der Lese- / Rechtschreibstörung**

Die Beeinträchtigung von schriftlichen Leistungsnachweisen infolge einer früher festgestellten und noch aktuell wirkenden schweren Lese- / Rechtschreibstörung muss mit einer Begutachtung bzw. Beurteilung durch den Schulpsychologischen Dienst des Kantons Obwalden nachgewiesen werden. In diesem Fall kann für Lernende mit einer schweren Lese- / Rechtschreibstörung mit individuell zugeschnittenen Massnahmen Nachteilsausgleich gewährt werden, wenn die/der Lernende bzw. die Erziehungsberechtigten dies wünschen.

#### **b. Meldepflicht der Eltern**

Die Eltern der/des betroffenen Lernenden müssen das Vorliegen einer schweren Lese- / Rechtschreibstörung dem Rektorat spätestens beim Eintritt in die Kantonsschule unter Beilage der schulpsychologischen Beurteilung, die nicht länger als zwei Jahre zurückliegt, melden. Ansonsten muss eine Begutachtung bzw. eine Beurteilung gemäss Punkt II a. dieser Richtlinien durch den Schulpsychologischen Dienst vorgenommen werden.

#### **c. Therapie oder Lernberatung der/des Lernenden**

Die Lernenden mit nachgewiesener schweren Lese- / Rechtschreibstörung haben beim Schulpsychologischen Dienst bei Bedarf Beratung und Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

### **III. Umgang mit Nachteilsausgleich bei einer schweren Lese- / Rechtschreibstörung**

Die zwischen dem Lernenden, den Erziehungsberechtigten und der Schulleitung abgeschlossene Vereinbarung zum Nachteilsausgleich beim Vorliegen einer schweren Lese- / Rechtschreibstörung ist sowohl von den Lehrpersonen wie auch den Lernenden zu respektieren. Lernende, die bei schriftlichen Arbeiten eine Beeinträchtigung infolge einer schweren Lese- / Rechtschreibstörung aufweisen, haben Anspruch auf Nachteilsausgleich, wenn sie dies wünschen.

Sarnen, 01. Februar 2014

Der Rektor:

Patrick Meile

